

formaljuristischer Erfassung politisch notwendiger Aktionen deutlich sichtbar macht. Für die Reichsregierung wird das ein Grund mehr sein, auf eine Änderung der Verfassung zu drängen und die Reform so auszulagern, daß solche Konflikte von vornherein unmöglich werden.

In der Zwischenzeit erheben sich für die Papenregierung und den Reichskommissar aus diesem Teil des Urteils recht unannehmliche Konsequenzen. Sie werden zwar die abgelehnten Minister nicht daran hindern, sich im Landtag lächerlich zu machen, wenn sie dort die eigenartige Rolle einer Regierung ohne Regierungsgewalt spielen wollen, die ihnen der Staatsgerichtshof zuweist. Anders ist die Lage im Reichsrat. Diesen wollte die Reichsregierung bekanntlich in gleicher Weise, wie es schon Brüning getan hat, zur verfassungsmäßigen Stützung ihrer Pläne heranziehen und mit der Zustimmung einer Landesmehrheit den Konflikt mit dem Reichsrat sowohl als moralisch überbrücken. Diese Möglichkeit wird ihr nun mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofes aus der Hand genommen, denn es ist klar, daß sie nun auch im Reichsrat eine gewaltige Mehrheit gegen sich haben wird, wenn dessen preußische Regierungsglieder von der ehemaligen schwarzroten Koalition instruiert werden, zumal die Haltung der sächsischen Länder unklar ist und die nationalsozialistischen Länderregierungen in erklärter Opposition stehen. Die Hoffnung, daß sich diese Vertretungsschwierigkeiten durch ähnliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern der ehemaligen Preußenregierung beheben lassen, muß bei der scharfen Anipfung der politischen Gegensätze wohl aufgegeben werden. Die abgelehnten Minister werden eher ihr Möglichstes tun, um durch Ausübung der ihnen zugesprochenen Rechte die Arbeit der Reichsregierung und des Reichskommissars zu stören, und die preußi-

gen Beamten, die nun gewissermaßen zwei Herren dienen sollen, in Gewissenskonflikte zu bringen. Darum wird am Ende der durch das Leipziger Urteil verursachten Verwicklungen wahrscheinlich früher oder später eine neue Revolution notwendig werden, die das verlorene Gleichgewicht vorordnen und die Staatsgewalt wieder ins Lot bringt. Und es ist nicht schwer, vorauszusetzen, daß dann neue Klagen und neue Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof die Folge sein werden. Wenn deshalb in der Presseurteilung gewisse heftige Kritik an dem Leipziger Spruch geübt wird, so muß den Klagen über die Richter doch entgegengehalten werden, daß diese sich in ihren Bestimmungen an den Grund haben der Weimarer Verfassung halten müssen, und daß diese eben falsch ausgelegt ist, wenn bei der juristischen Schlussfolgerung solche praktischen Ungeheuerlichkeiten herauskommen konnten.

Die für die Reichsregierung unangenehmen Begleitumstände des reichsgerichtlichen Urteils werden im letzten Teil des Wahlspruches von den gemäßigten Parteien nach Kräften ausgeglichen werden. Vor allem die Linke wird versuchen, mit einzelnen Wendungen in der Urteilsbegründung das Ansehen der Reichsregierung zu untergraben. Um so mehr muß das Streben der Reichsregierung dahin gehen, nach dem 6. November in richtiger Ausdeutung des Wahlspruches und unter Überbrückung der Gegensätze im nationalen Lager ihrer autoritären Staatsführung eine neue und bessere Grundlegung durch die gesammelten nationalen Willenskräfte zu geben. Dann besteht keine Gefahr, daß die notwendige Neugestaltung des Reiches in den Auswirkungen einer Verfassungshängigkeit deren Untauglichkeit für die politischen Bedürfnisse von Staat und Volk durch das Leipziger Urteil wieder erwiesen worden ist.

Befugnisse und Grenzen des Reichskommissars

Erklärungen in der Urteilsbegründung

Leipzig, 25. Okt. Der zweite Teil der Begründung zum Urteil des Leipziger Staatsgerichtshofes beschäftigt sich u. a. mit dem Artikel 48 Absatz 2 und der Stellung des Reichskommissars und führt aus:

Die Auffassung, daß es sich bei den Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz 1 um eine reine Ermessensfrage handele, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen. Ob ein Land seine Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt hat, ist als Staats- und Rechtsfrage in diesem Streitfall vom Staatsgerichtshof nachzuprüfen.

Die Behauptungen, auf die das Reich den Vorwurf der Nichterfüllung von Pflichten gründet, beziehen sich zum Teil auf Handlungen, die nicht von den verantwortlichen Trägern der Staatsgewalt in Preußen, sondern von nachgeordneten Persönlichkeiten vorgenommen worden sind. In solchen Handlungen kann eine Pflichtverletzung des Landes Preußen nicht gefunden werden.

Auch die Prüfung der Äußerungen des Ministers Severin ergebe, daß sie das Reich der gebotenen Zurückhaltung nicht derart überschreiten, daß darin eine Pflichtverletzung des Landes gegenüber dem Reich erblickt werden kann. — Hiernach bleibt zur Stützung der Behauptung einer Pflichtverletzung nur die eine vom Reich am härtesten betonte Anführung übrig, daß die preußische Regierung es an der erforderlichen Tatkraft bei der Bekämpfung der kommunistischen Bewegung habe fehlen lassen. Aus den Behauptungen zur Begründung dieser Vorwürfe ergibt sich für keinen der beiden Vorwürfe eine genügende Stütze. Auf Absatz 1 des Artikels 48 kann hiernach die Verordnung vom 20. Juli nicht gegründet werden.

Zu der Frage, ob der Staatsgerichtshof im Streitfall den Umfang der Voraussetzungen des Artikels 48 Absatz 2 nachzuprüfen hat, oder ob er insoweit seiner Entscheidung die Auffassung des Reichspräsidenten zu Grunde zu legen habe, hat der Staatsgerichtshof bisher niemals Stellung genommen. Auch im vorliegenden Falle bedarf es einer Stellungnahme zu dieser Frage nicht, und es ist offenkundig, daß die Verordnung vom 20. Juli in einer Zeit schwerer Störung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen wurde. Ausgleich aber bestand die ernste Gefahr, daß die innerpolitische Spannung sich noch weiter steigern und zu einer unmittelbaren Verdrängung der Grundlagen unseres Verfassungslebens auszuweiten werde.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 waren danach ohne weiteres gegeben.

Aus der Größe der Gefahr ergibt sich zugleich, daß es das Recht und die Pflicht des Reichspräsidenten war, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle ihm zugehörigen Mittel anzuwenden, soweit sie mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Der Reichspräsident konnte in dieser Lage nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Auffassung gelangen, daß es geboten sei, die gesamten staatlichen Machtmittel des Reichs und die Preußen in einer Hand zusammenzufassen und die Politik des Reichs und Preußens in einheitliche Bahnen zu lenken. Hieran würde nichts ändern können, wenn die Behauptung Preußens zuträfe, daß die Gefahrenlage zum mindesten zu einem Teil auf die eigenen innerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zurückzuführen sei.

Von dieser Grundauffassung aus erließen sich die Einwendungen Preußens, daß die Verordnung vom 20. Juli einen Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung enthalte.

Die Maßnahmen des Reichskommissars können als solche den Staatsgerichtshof nur beschäftigen, soweit sie etwa die Grenzen der ihm erteilten Ermächtigung überschreiten. — Der Inhalt der angefochtenen Verordnung, heißt es in der Begründung weiter, ist an sich zulässig, soweit er als eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten, als eine Übertragung von geschäftlichen Befugnissen von der Landesregierung an ein Reichsorgan aufzufassen werden kann. Dagegen ist er mit der Reichsverfassung nicht vereinbar, soweit durch die Verordnung in andere Vorschriften der Reichsverfassung eingegriffen wird. Artikel 17 schreibt vor, daß jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben muß, die sich auf der Volksherrschaft aufbaut. An Stelle dieser Landesregierung kann auch vorübergehend ein anderes Organ gesetzt werden. Artikel 18 bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden.

Diese Vertretung im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 einem Lande zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reich und eine dem Wesen des Reichsrats widersprechende Veränderung seiner Zusammenfassung. Hiernach geht es nicht an, einen Reichskommissar als Landesregierung einzusetzen und die verfassungsmäßig bestellten Minister ihres Amtes zu entheben.

Die Veränderung läßt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeitsverschiebung innerhalb der Grenzen, die sich hieraus ergeben, rechtfertigen. Eine solche Verschiebung der Zuständigkeit erfolgt überall da, wo ein Reichskommissar auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 zur Ausübung gewisser, an sich dem Lande zuständiger Befugnisse eingesetzt wird.

Der Vorwurf der Verordnung schießt es auch nicht aus, sie im Sinne einer solchen Zuständigkeitsveränderung aufzufassen.

Die Abtrennung von Zuständigkeiten der Landesregierung und die Übertragung auf ein Reichsorgan findet aber darin ihre Grenzen, wenn der Landesregierung die Befugnisse erhalten bleiben müssen, die nach dem eben Gesagten zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des Landes und seiner Stellung im Reiches gewährt werden müssen.

Es muß also die verfassungsmäßige Landesregierung als Organ des Landes selbst bestehen bleiben. Es muß ihr die Vertretung des Landes gegenüber dem Reich, insbesondere im Reichsrat und Reichstag, wie gegenüber anderen Ländern belassen werden. Auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten gegenüber den anderen höchsten Landesorganen können der Landesregierung nicht genommen werden. Mochte hiernach der preußischen Landesregierung die Ausübung des Stimmrechts im Reichsrat belassen werden, so konnte ihr folgerichtig auch die Befugnis nicht entzogen werden, den vorhandenen Bevollmächtigten weiterhin Anweisungen für die Ausübung ihrer Rechte zu erteilen.

Dem Reichskommissar konnte weder diese Befugnis noch das Recht übertragen werden, die bisherigen Bevollmächtigten im Hauptamt in den einflussreichen Nebstamt zu versetzen oder neue Bevollmächtigte für den Reichsrat zu ernennen.

Dagegen lassen sich aus der Reichsverfassung im übrigen keine begründeten Bedenken gegen die Ausübung des Reichskommissars mit der Befugnis zu ernennen, zu befordern oder zu entlassen. Wenn dem Reichskommissar weiter die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen für Zwecke des Landes gegeben wird, so erlangt sich diese Frage mit der sich aus Artikel 65 der preußischen Verfassung ergebenden Bestimmung, wonach die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits nur durch Gesetz erfolgen soll, also die Zustimmung des Landtags erforderlich ist. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Vor der Urteilsverkündung hatte die uniformierte Leipziger Polizei einen besonders umfangreichen Sicherheitsdienst um und im Reichsgericht organisiert. Es durften nur Personen mit Ausweis des Reichsgerichts betreten. Der Zuhörerraum war stark überfüllt. Die vor der Barriere bereitgestellten Plätze für das staatsrechtlich interessierte Auditorium waren um mehr als 20 auf über 60 Sitze vermehrt.

Die politischen Schwierigkeiten des Urteils

Das Presse-Echo zu Leipzig

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 25. Okt. Der Spruch des Staatsgerichtshofes im Prozeß der früheren preußischen Regierung gegen das Reich wird naturgemäß in der gesamten Berliner Presse eingehend erörtert. Von besonderem Interesse sind dabei die Ausführungen, der mit der Regierung Papen sympathisierenden Presse, die, wie die „Kreuzzeitung“, das Urteil als einen wirklichen Triumph bezeichnet. Wenn es noch des Beweises bedürftig hätte, führt das Berliner Stahlhelmorgan aus, daß die Einschaltung juristischer Instanzen in die Lebens- und politische Entwicklung zu staatsrechtlichen und politischen Ungeheuerlichkeiten führt, dann ist dieser Beweis durch das Leipziger Urteil erbracht worden. In ihm hat das formaljuristische Denken einen Triumph über die Überlegungen der primitivsten politischen Vernunft gefeiert. Wir haben nie einen Zweifel darüber gelassen, daß wir diese Meinungsäußerungen nicht als bloße politische Propaganda, sondern als einen politischen Versuch anzuwachen, für eine glatte und unumgängliche Lösung richtig verstanden hätte, dann hätte er nie den aussichtslosen Versuch unternommen, sich der notwendigen Entwicklung unseres Verfassungslebens entgegenzusetzen und einen Zustand zu schaffen, der politisch an den unerträglichsten Folgen führen muß.

Nicht minder scharf in der Beurteilung des durch das Leipziger Urteil geschaffenen Zustandes ist die „Deutsche Zeitung“, die die Meinung ausdrückt, daß das Leipziger Urteil Mängel aufweist, die kaum einsehbar werden gelöst werden können. Das Blatt weist darauf hin, daß der Tatbestand des politischen Notstandsrechtswortes vorgelesen habe und daß dieses politische Notstandsrecht nur auf sich selbst, das heißt auf den Notstand und auf dem Ermessen der für die Hebung des Notstandes verantwortlichen Reichsführung beruhen könne. Dadurch, daß die Reichsregierung diese höchst politische Entscheidung dem Staatsgerichtshof übertrug, habe sie selbst das Recht der Diktatur preisgegeben.

Der Staatsgerichtshof habe gewiß nach bestem Willen und Gewissen entschieden. Die politische Entscheidung aber konnte er der Reichsregierung nicht abnehmen, weil er kein politisches Urteil fällen konnte.

Auf die Frage, was nun geschehen solle, antwortet die „Deutsche Zeitung“: „Es wird Sache der Reichsregierung sein, diese Frage endlich vor sich selbst und durch Taten zu

21 Reichswahlvorschläge

Berlin, 25. Oktober. Der Reichswahlprüfungsausschuss hat am Dienstag unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Wagemann den Reichswahlvorschlag für die Reichstagswahl am 6. November festgelegt. Von den insgesamt 24 Reichswahlvorschlägen, die diesmal eingegangen waren, wurden 21 angenommen, und zwar in folgender Reihenfolge: 1. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), 2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, 3. Kommunistische Partei Deutschlands, 4. Deutsche Zentrumspartei, 5. Deutschnationale Volkspartei, 6. Bayerische Volkspartei, 7. Deutsche Staatspartei, 8. Christl. Soz. Volksdienst (Evangel. Bewegung), 9. Deutsche Bauernpartei, 10. Württembergischer Bauern- und Handwerkerbund (Landvolk), 11. Berechtigter Bauern- und Handwerkerbund (Landvolk), 12. Berechtigter Bauern- und Handwerkerbund (Landvolk), 13. Sozialistische Partei Deutschlands (Wirtschaftsbewegung für Arbeitsbeschaffung), 14. Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (Befreiung), 15. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands, 16. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands, 17. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands, 18. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands, 19. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands, 20. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands, 21. Nationale Arbeiterpartei Deutschlands.

Die Nummern 7, 10, 13 und 14 bleiben frei für die Deutsche Volkspartei, die Wirtschaftspartei, das Landvolk und die Volksrechtspartei, die keine eigenen Reichswahlvorschläge eingereicht, sondern diese mit denen anderer Parteien vereinigt haben. Nicht zugelassen wurden die Vorschläge einer „Nationalen kommunistischen Partei“, einer „Christlich-nationalen deutschen Arbeiterpartei“ und einer Partei mit der Bezeichnung „Wie spät man Geld“. Bei diesen Vorschlägen waren die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch bei einem Teil der zugelassenen Vorschläge ist die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgt, daß mindestens in einem Wahlkreis ein Reichswahlvorschlag der Parteien zugelassen wird. Einige Schwierigkeiten hatten sich bei der Liste der Deutschen Bauernpartei und des Landvolks ergeben, da der Reichswahlprüfungsausschuss der Meinung war, daß drei der Unterschriften des Wahlvorschlags von einer Hand geschrieben waren. Durch nachträgliche Bemühungen der weiteren Unterschriften und persönliche Bemühungen des Ministers a. D. Dr. Fiedler ist es aber im letzten Augenblick gelungen, die Schwierigkeiten auszuräumen, so daß der Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Sitter in Pasewalk und Anklam

Stettin, 25. Oktober. Am Dienstagmorgen fanden in Pasewalk und Anklam nationalsozialistische Wahlversammlungen statt, an denen jedesmal etwa 6000 bis 7000 Personen teilnahmen. Die Kundgebungen hatten große Teilnehmerzahlen aus der weiteren Umgebung herbeigezogen. Sitter, der, begleitet von Sitter, mit einiger Verspätung eintraf, bewegte sich in seiner Ansprache in den gleichen Gedankengängen wie am Vorabend in Stettin.

Prinz August Wilhelm im Sportpalast

Berlin, 25. Oktober. Die Nationalsozialisten veranstalteten im Sportpalast eine Kundgebung, an der Prinz August Wilhelm und der Führer der nationalsozialistischen Landvolkfraktion, Wilhelm Rube, über das Thema: „Wegen Reaktion und Marxismus“ zu den Massen sprachen. Prinz August Wilhelm forderte in seinen Ausführungen die Früchte der Arbeit der nationalsozialistischen Bewegung, die es ermöglicht hätte, den Marxismus zu brechen. Die augenblickliche Situation, so sagte der Prinz, lasse eine Änderung der bestehenden Staatsform nicht zu.

Deutschnationale Versammlung gesprengt

Hamburg, 25. Okt. In einer Wahlversammlung der Deutschnationalen Volkspartei, in der Polizeibeamter D. Döhrring aus Berlin sprach, zeigte sich eine starke nationalsozialistische Opposition. Es kam zu stürmischen Szenen. Die Polizei erschien im Saal. Schließlich blieb nichts übrig, als die Versammlung vorzeitig zu schließen.

Parlamentauflösung in Belgien. In einer Kabinettsitzung unter Vorsitz des Königs wurde beschlossen, das Parlament aufzulösen. Die Neuwahlen werden am 27. November stattfinden.

beantworten, die Frage, ob sie den Anspruch auf diktatorische Führung verwirklichen will oder nicht. Die Regierung Papen hat viel zu versäumt. Jetzt oder nie wird sie seinen Missionen, ob sie selbst in den Gedanken der so viel zitierten autoritären Staatsführung in die Tat umzusetzen oder nicht. Es handele sich nicht um den Staatsgerichtshof und sein Urteil, sondern es gehe heute um den neuen Notstand, der durch das Urteil des Staatsgerichtshofes geschaffen sei.

Zwei Regierungen in Preußen, von denen eine oben drein noch gegen die Reichsregierung stehe. Dieser Notstand könne nur durch politische Entschlüsse behoben werden.

Der dem deutschnationalen Parteiführer Hugenberg nahestehende „Berliner Volksanzeiger“ bezeichnet das Urteil als einen Kompromiß mit all den Mächtigkeiten, die Kompromißlösungen anzuhängen pflegen. Eine Überwindung des Rechtsgebietes könne ausschließlich zum Schaden für den Staat werden. Wenn trotz dieses Urteils kein schwerer Schaden entstehe, dann sei das nicht diesem Urteil, sondern zunächst einmal der politischen Klugheit zurückzuführen, die Reichskommissar und seiner Unterorgane zu danken. Sie haben sich die Frage als offen behandelt, wie es mit der Vertretung Preußens gegenüber dem Reich und dem Landtag den anderen Ländern vor dem Reichsrat und dem Landtag stehe. Praktisch ist diese Frage nach wie vor offen geblieben. Man könne sich unmöglich vorstellen, daß Politiker, die ein wenig auf den Ruf der Ehrlichkeit hören könnten, die von den Befugnissen Gebrauch machen könnten, die der Staatsgerichtshof den Herren Braun, Severing usw. gelassen habe. Sie würden sich selbst zu förmlichen Figuren fesseln, wenn sie von den Rechten, die ihnen der Staatsgerichtshof gibt, Gebrauch machten. Das Blatt weist dann die Frage auf, wo der Segen eines Staatsgerichtshofes liege, wenn seine Anrufung theoretisch weiter offen läge, was bisher aus politischen Gründen ohnehin offen gehalten wurde. An der Begründung sei manches unverständlich. „Wie kann der Staatsgerichtshof die tatsächlichen Verdrängungen der Reichs-

Große Erfolge

erzielen Kaufleute u. Fabrikanten, wenn sie ihren Kunden im In- u. Ausland einen echten Schmorl-Christstollen senden. Konditorei Schmorl

Wilsdruffer Straße 21, vom Altmarkt linke Seite • Amalienstr. 8/10